



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013

P130427

Ratschlag Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GlG)

P095070

Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechter-spezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halb-öffentlichen Bereich

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Brigitta Gerber und Konsorten abzuschreiben.

Begründung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 mit der Überweisung der Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend besseres Risikomanagement durch geschlechtsspezifisch ausgewogene Besetzung der Verwaltungsräte im öffentlichen und halböffentlichen Bereich der Regierung den Auftrag erteilt, bis 18. November 2013 eine Vorlage zur Konkretisierung von § 9 Abs. 3 KV auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Ratschlag erfüllt die Regierung diesen Auftrag.

Die beantragte Änderung bezweckt in Ergänzung und Konkretisierung von § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100), um das Risikomanagement in den Verwaltungsräten von öffentlichrechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass bei der Bestellung von Aufsichtsgremien, die in der Wahlbefugnis des Kantons Basel-Stadt liegen, mindestens ein Drittel der Mandate an Frauen und mindestens ein Drittel der Mandate an Männer vergeben werden. Die Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Kantonsverfassung (Wortlaut: „Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.“) reicht nicht aus, um eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den Basler Verwaltungsräten zu erzielen. Quotenregelungen bei Besetzung von Ämtern, insbesondere betreffend Sprache, Herkunft

und Sozialpartnerschaft sind ein geeignetes und häufiges Instrument, Untervertretungen von bestimmten Gruppen entgegenzuwirken.

Für die Ausgestaltung einer Konkretisierung von § 9 Abs. 3 KV wurde die Abwägung vorgenommen, ob die jeweiligen Gesetze mittels Spezialregelungen ergänzt werden sollen oder ob die Aufnahme einer Konkretisierung als Generalklausel in ein übergeordnetes Gesetz praxistauglicher ist.

Die Abwägung hat ergeben, dass für eine Konkretisierung von § 9 Abs. 3 KV eine Ergänzung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GlG) die sinnvollste Lösung ist.

